

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de  
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Herrn Wilfried Klenk MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Datum 23.12.2015  
Name Fr. Bauer  
Durchwahl 0711 126-2214  
Aktenzeichen Z(36)-0141.5/  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Staatsministerium

**Kleine Anfrage der Abg. Rombach CDU  
- Lebensmittelbegriff  
- Drucksache 15/7908**

**Ihr Schreiben vom 21.12.2015**

Anlagen: keine

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Ab wann ist eine Pflanze als Lebensmittel zu betrachten?*
2. *Ist es zutreffend, dass nach EU-Definition Pflanzen nach dem Ernten als Lebensmittel zu verstehen sind?*
3. *Ist es zutreffend, dass nach EU-Verordnung 178/2002/EG Pflanzen vor dem Ernten nicht als Lebensmittel zu verstehen sind?*
4. *Macht die Verarbeitung oder das Ernten nach geltendem Recht die Pflanze zu einem Lebensmittel?*

Zu 1., 2., 3. und 4.:

Im Sinne der EU-Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 sind „Lebensmittel“ alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Nach der genannten Verordnung gehören Pflanzen vor dem Ernten nicht zu „Lebensmitteln“. Das ist damit begründet, dass zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob sie – ganz oder teilweise – dazu bestimmt sind, vom Menschen aufgenommen zu werden.

Der Umkehrschluss, dass Pflanzen nach dem Ernten als Lebensmittel zu verstehen sind, ist nicht generell möglich. Maßgebend ist die Zweckbestimmung. Bei Erzeugnissen, die in der Regel zu einem einheitlichen Zweck verwendet werden, z. B. Spargel, besteht eine allgemeine Zweckbestimmung. Werden Stoffe zu verschiedenartigen Zwecken verwendet, z. B. Getreideerzeugnisse oder Kartoffeln zum menschlichen Verzehr oder als Futtermittel, kommt es auf die konkrete Zweckbestimmung an (Zipfel/Rathke/Rathke EG-Lebensmittel-Basisverordnung Art. 2 Rn. 24).

5. *Ab welchem Zeitpunkt ist demzufolge eine Kartoffel, die aus der Erde geerntet wird, als Lebensmittel zu betrachten?*

Zu 5.:

Eine Kartoffel ist nach der Ernte aus dem Boden als Lebensmittel zu betrachten, sofern die Zweckbestimmung festgelegt ist oder nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass die Kartoffeln von Menschen aufgenommen werden, z. B. durch die Art der Vermarktung.

6. *Ist eine Zuckerrübe, die geerntet wurde, bei Anlieferung im Werk als Lebensmittel zu betrachten?*

Zu 6.:

Eine Zuckerrübe gilt nach der Ernte als Lebensmittel, sofern die Zweckbestimmung festgelegt ist oder nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass die Zuckerrübe zu Zucker verarbeitet wird, z. B. durch Anlieferung bei der Zuckerfabrik.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexander Bonde